



## **Merkblatt zum Versicherungsschutz für Studierende während der Aus- und Fortbildung**

### **I. Haftpflichtversicherung**

Für Personen- und Sachschäden, die Studierende im Zusammenhang mit dem Studium verursachen, haften sie nach den allgemeinen Haftungsgrundsätzen. Die Universität verfügt über keine Haftpflichtversicherung, die Schäden durch Studierende absichert. Ebenso erfolgt keine Haftungsfreistellung durch die Universität. Dies gilt vor allem auch dann, wenn im Rahmen von Veranstaltungen außerhalb des Hochschulortes aus zwingenden Gründen private Kraftfahrzeuge benutzt werden. Eine Haftung der Universität im Schadensfall wird nicht übernommen. Die Fahrzeughalterin bzw. der Fahrzeughalter sollte auf diesen Umstand hingewiesen werden. Insofern wird dringend empfohlen, eine Haftpflichtversicherung für die gesamte Studienzeit abzuschließen, sofern die Studierenden nicht bereits über die elterliche Haftpflichtversicherung abgesichert sind. Bei Ableistung eines Auslandssemesters sollten sie sich bei der Versicherung erkundigen, ob der Versicherungsschutz auch ein Studium im Ausland erfasst.

Im Medizinstudium sind die Universität und die Klinik aufsichts- und fürsorgepflichtig für ihre Studierenden. Kommt es zu einem Schaden, so ist hierfür regelmäßig die Universität oder die Klinik verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit bezieht sich jedoch nur auf das Außenverhältnis (Klinik zu Patienten). Im Innenverhältnis (Klinik bzw. Universität zu Studierenden) kann die Klinik bzw. die Universität die Studierenden in Regress nehmen. Darüber hinaus gibt es Grenzfälle, in denen die Studierenden ärztliche Leistungen zwar unter professioneller Anleitung erbringen, in denen sie jedoch für einen Teil ihrer Handlungen selbst haften und schadenersatzpflichtig sind. Vor diesem Hintergrund wird dringend der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen, die die Risiken eines Medizinstudiums und ggf. grob fahrlässigen Verhaltens abdeckt. Auch bei einer teilweisen Aus- und Weiterbildung (Famulatur) im Ausland wird eine international anerkannte Haftpflichtversicherung verlangt.

### **II. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz**

#### **1. Grundsätzliches**

Studierende stehen während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen grundsätzlich unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (vgl. § 2 Absatz 1 Nummer 8c SGBVII).

Studierende im Sinne der oben genannten Vorschrift sind Personen, die an der Hochschule immatrikuliert sind, an Lehrveranstaltungen einer Hochschule teilnehmen, aber auch Doktorandinnen und Doktoranden bzw. Promotionsstudierende, die bereits die Abschlussprüfung abgelegt haben, sofern sie ihre Doktorarbeit innerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Hochschule anfertigen.

Voraussetzung für das Eingreifen der Unfallversicherung ist, dass die Studierenden die Hochschule besuchen, um sich ernstlich, wenn auch nicht notwendig beruflich, aus- oder fortzubilden, sowie, dass hinsichtlich der studienbezogenen Tätigkeiten ein unmittelbarer zeitlicher und räumlicher



Zusammenhang mit der Hochschule und deren Einrichtungen besteht. Außerdem muss die Tätigkeit dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule zuzurechnen sein. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am allgemeinen Hochschulsport (nicht jedoch bei Wettkämpfen). Als Arbeitsunfälle gelten auch Unfälle auf einem mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit (§ 8 Absatz 2 Nummern 1 bis 4 SGB VII).

Nicht versichert sind zum Beispiel Studienarbeiten zu Hause, private Studienfahrten, Repetitorien bei privaten Anbietern, private Unterbrechungen der Wege zur Hochschule oder zurück nach Hause (z. B. Einkauf), Umwege aus privaten Gründen, private Aktivitäten auf dem Gelände der Hochschule. Studentische Aktionen unterliegen der Abwägung, inwieweit sie dem organisatorischen Bereich der Hochschule bzw. der eigenverantwortlichen Unternehmung Studierender zuzurechnen sind.

## 2. Einzelne Fallbeispiele

### 2.1. Auslandspraktikum/Auslandssemester

Das Studium oder die sonstige praktische Tätigkeit von Studierenden, Doktoranden oder Diplomanden im Ausland ist nur dann versichert, wenn es sich um eine ins Ausland ausstrahlende Maßnahme oder Veranstaltung der deutschen Hochschule handelt, die zudem Zugriffs- und Möglichkeiten der Einflussnahme durch eigenes Personal vor Ort hat.

In der Regel wird es bei der Ableistung von Praktika im Ausland, insbesondere bei frei gewählten praktischen Ausbildungsabschnitten (ausnahmsweise eröffnet das Sozialversicherungsrecht des Gastlandes für solche Tätigkeiten einen Leistungsanspruch), an dem geforderten organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule fehlen. Selbst dann, wenn im Zusammenhang mit Studium oder Promotion eine praktische Tätigkeit im Ausland absolviert werden muss.

Vor diesem Hintergrund wird bei Ableistung eines Auslandspraktikums oder eines Auslandssemesters empfohlen, eine Unfallversicherung abzuschließen, die auch Unfälle im Ausland abdeckt.

### 2.2. Bachelor- und Masterstudierende während der Abschlussarbeit

- Bei der Anfertigung der Abschlussarbeiten an der Hochschule unter Nutzung ihrer Einrichtungen gelten die allgemeinen Ausführungen zu Punkt II. 1. Zuständig sind in diesen Fällen die Unfallversicherungsträger im Landesbereich (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 und 4 SGB VII).
- Bei der Anfertigung der Abschlussarbeit außerhalb der Hochschule und in einem Unternehmen gilt:

Werden Abschlussarbeiten unter Nutzung betrieblicher Einrichtungen von Unternehmen geschrieben, besteht grundsätzlich kein gesetzlicher Versicherungsschutz. In der Regel wird kein Arbeitsvertrag geschlossen und die Studierenden erhalten für ihre Tätigkeit im Unternehmen regelmäßig weder ein Entgelt noch soziale Leistungen. Es fehlt in der Regel an einer Eingliederung in den betrieblichen Ablauf, weil die Studierenden eigenverantwortlich und frei an ihrer Abschlussarbeit arbeiten. Ein Verwertungsrecht des Unternehmens an den Arbeiten reicht zur Begründung eines sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses nicht



aus. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz kann dann bestehen, wenn aufgrund eines Arbeitsvertrages und einer Entgeltzahlung eine echte Eingliederung in den Betriebsablauf gegeben ist (vgl. Beschäftigungsverhältnis i.S.d § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII). Es kann auch ein Versicherungsschutz kraft Satzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII i. V. m. § 6 Abs. 1 der Satzung der Unfallkasse Nord in Betracht kommen (vgl. hierzu Punkt II.2.7.).

### 2.3. Doktorandinnen und Doktoranden während der Anfertigung der Dissertation

Hier ist zu differenzieren:

- Anfertigung der Dissertation im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses bzw. im Rahmen eines Stipendiums an der Hochschule:

Bei Promotionen an der Hochschule und unter Nutzung ihrer Einrichtungen, besteht ein Unfallversicherungsschutz für Doktorandinnen und Doktoranden nach § 2 Absatz 1 Nummer 8c SGB VII.

- Anfertigung der Dissertation außerhalb der Hochschule in einem Unternehmen:

Bei Promotionen, die unter Nutzung der Einrichtungen von Unternehmen angefertigt werden, gilt das zu Abschlussarbeiten in Unternehmen Gesagte (Punkt II.2.2) entsprechend.

### 2.4. Praktika außerhalb der Hochschule/Duale Studiengänge

Teilweise schreibt die Studien- und Prüfungsordnung eines Studienganges die Ableistung eines Praktikums in einem Betrieb oder einer Einrichtung außerhalb der Hochschule vor. In den dualen Studiengängen sind berufspraktische Phasen wesentlicher Bestandteil des Studiums. Ebenso sind nicht vorgeschriebene Praktika denkbar, die im Zusammenhang mit dem Studium abgeleistet werden.

Bei all diesen Praktika besteht kein unmittelbarer Einfluss der Hochschule auf die Art und Weise der Durchführung sowie auf den Ablauf der Praktika. Die Studierenden gliedern sich während des Praktikums in den Betriebsablauf ein und erfüllen somit die Voraussetzungen für abhängig Beschäftigte nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII. Es besteht somit ein betrieblicher Unfallversicherungsschutz. Zuständig ist der für das Praktikumsunternehmen zuständige Unfallversicherungsträger (vgl. § 133 Absatz 1 SGB VII).

Während der berufspraktischen Phasen der praxisintegrierten dualen Studiengänge bei den Praxiskooperationspartnern sind Studierende in aller Regel zu arbeitnehmertypischen Arbeitsleistungen verpflichtet, sie werden in den Betrieb eingegliedert und sind weisungsgebunden. Unter diesen Voraussetzungen sind Studierende in der Praxisphase als Beschäftigte des Praxiskooperationspartners zu bewerten. Eng verzahnt ist dies mit dem Merkmal Entgeltbezug. Damit besteht in der Praxisphase Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. Zuständig ist der Unfallversicherungsträger des Praxiskooperationspartners. Während des Studiums an der Hochschule oder Fachhochschule besteht dagegen Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII bei der Unfallkasse. Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichtes (vgl. Urteil, BSG 01.12.2009, B 12 R 4/08 R, Ls.) kann allerdings ausnahmsweise dann nicht von einem Beschäftigungsverhältnis ausgegangen werden, wenn



die Hochschule die betrieblichen Praxisphasen weitgehend inhaltlich bestimmt und ausgestaltet, d.h. organisatorisch und curricular eng miteinander verzahnt sind. Insoweit muss hier der Einzelfall betrachtet werden, auf welcher gesetzlichen Grundlage der Versicherungsschutz besteht.

## **2.5. Praktisches Jahr/Famulatur**

Studierende der Medizin haben ein sogenanntes medizinisch-praktisches Jahr an einer Universitätsklinik, einem akademischen Lehrkrankenhaus oder einer akademischen Lehrpraxis abzuleisten. Das Praktische Jahr ist wie ein Praktikum zu behandeln, d. h. Versicherungsschutz besteht nicht über die Universität nach § 2 Absatz 1 Nummer 8c SGB VII, sondern es gelten die Ausführungen zu Punkt II.2.4.

Wird das Praktische Jahr im Ausland absolviert, besteht regelmäßig kein Unfallversicherungsschutz. In diesem Fall wird der Abschluss einer entsprechenden privaten Unfallversicherung empfohlen.

Daneben sieht die Approbation für Ärzte Ausbildungsabschnitte von je bis zu zwei Monaten Dauer (Krankenpflagedienst und Famulatur) vor. Hinsichtlich des Versicherungsschutzes und der Zuständigkeit gelten die Ausführungen zu Praktika außerhalb der Hochschule (Punkt II.2.4). Der Famulant gilt als Praktikant und ist daher über das jeweilige Krankenhaus bei der fachlich zuständigen Berufsgenossenschaft versichert.

## **2.6. Studentische Selbstverwaltung**

Die Tätigkeit in den studentischen Selbstverwaltungsgremien ist der Hochschule zuzurechnen und damit vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz erfasst.

## **2.7. Sonderfall UKSH und andere wissenschaftlich zusammenarbeitenden Einrichtungen**

Es besteht ein Versicherungsschutz kraft Satzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII i. V. m. § 6 Abs. 1 der Satzung der Unfallkasse Nord für eine sog. Aufenthaltsversicherung.

Dieser greift für Studierende einschließlich Promovierende, Diplomandinnen oder Diplomanden staatlicher oder privater Hochschulen, für die die Unfallkasse zuständig ist, während ihres studienbedingten Aufenthaltes auf einer Stätte dieser Hochschulen oder anderer mit ihnen wissenschaftlich zusammenarbeitender Einrichtungen. Diese Personen sind auch dann versichert, wenn sie im Urlaubssemester vorgenannte Einrichtungen zu Studienzwecken besuchen oder hochschulbezogene Prüfungsleistungen erbringen, ohne immatrikuliert zu sein (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).

Im Einzelfall muss daher einer mit dem Studium zusammenhängenden Tätigkeit nachgegangen werden, die an einer mit der Hochschule zusammenarbeitenden Einrichtung durchgeführt wird.



### **Nachweise:**

Internetpräsenz der Unfallkasse Nord, abrufbar unter:

[https://www.dguv.de/de/versicherung/versicherte\\_personen/kinder/praktika\\_studium/index.jsp?query=webcode+d112799](https://www.dguv.de/de/versicherung/versicherte_personen/kinder/praktika_studium/index.jsp?query=webcode+d112799), (zuletzt besucht am 13.03.2025)

Internetpräsenz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung Spitzenverband (DGUV), abrufbar unter:

[https://www.dguv.de/de/versicherung/versicherte\\_personen/kinder/studierende/index.jsp?query=webcode+d1693](https://www.dguv.de/de/versicherung/versicherte_personen/kinder/studierende/index.jsp?query=webcode+d1693), (zuletzt besucht am 13.03.2025)

Leitlinie zu Bildungsmaßnahmen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung Spitzenverband (DGUV), abrufbar unter:

[https://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/leitlinie\\_bm-screen-18062014.pdf](https://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/leitlinie_bm-screen-18062014.pdf), (zuletzt besucht am 13.03.2025)

Satzung der UK Nord, abrufbar unter:

[https://uk-nord.de/assets/redakteur/00-bereiche/01-uk-nord/Satzung/Satzung\\_der\\_Unfallkasse\\_Nord\\_vom\\_04.07.2018\\_in\\_der\\_Fassung\\_des\\_II.\\_Nachtrags\\_vom\\_05.07.23\\_gueltig\\_ab\\_14.11.23\\_.pdf](https://uk-nord.de/assets/redakteur/00-bereiche/01-uk-nord/Satzung/Satzung_der_Unfallkasse_Nord_vom_04.07.2018_in_der_Fassung_des_II._Nachtrags_vom_05.07.23_gueltig_ab_14.11.23_.pdf), (zuletzt besucht am 13.03.2025)

BSG, Urteil vom 01.12.2009 - B 12 R 4/08 R, abrufbar unter:

<https://openjur.de/u/169570.html> (zuletzt besucht am 13.03.2025)